

Info : Bedingungen und Argumente für die Kostenübernahme oder -Beteiligung der Krankenkassen an Krankenfahrrädern Typ DISCO 2006 von Firma Bobtec (Stand 3/06)

Sie benötigen ein Rezept, Attest oder eine Verordnung für ein Hilfsmittel „Krankenfahrrad mit Elektro- und Pedalantrieb“ nach der Vorgabe „Bewegung ohne Überanstrengung“. Wenn das Fahrzeug einen therapeutischen Nutzen hat, haben Sie entsprechend § 33 des 5. Sozialgesetzbuches als gesetzlich krankenversicherte Person einen „Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.“ ; d.h., der medizinische Dienst bestätigt den Bedarf, der Händler macht ein Angebot und die Krankenkasse bewilligt den finanziellen Teil.

Mögliche Begründungen : Zur dauernden Behandlung bzw. aus therapeutischen Gründen erforderlich bzw. zur Rehabilitation und zur Pflege von sozialen Kontakten. Das Fahrzeug ist aufgrund seiner technischen Ausführung und der möglichen An- und Umbauten für besondere Behinderungen kein Freizeitfahrzeug, sondern ein echtes Hilfsmittel zur Erfüllung von Grundbedürfnissen. Zu den allgemeinen Grundbedürfnissen zählt auch die Erschließung eines Aktionsradius` von mehreren Kilometern.

Anstehende Besorgungen oder Arztbesuche ohne zusätzliche Hilfe (wie Begleiter, Taxe und bei ungünstigen Straßenverhältnissen) können mit einem Rollstuhl nicht in angemessenen Zeiten und zu vertretbaren Kosten erledigt werden. Außerdem entfallen in einem Rollstuhl das außerordentlich wichtige Muskel- und Kreislauftraining, weil der untere Bewegungsapparat nicht aktiv mitarbeitet. Folge u.a. : Frieren in der kalten Jahreszeit. Ein reines Tretfahrzeug kommt nicht infrage, weil im allgemeinen weder die dauerhafte Kraft, noch die Kondition vorhanden ist (z.B. bei eingeschränkter Herz-/ Lungenfunktion, nach Amputationen oder bei Prothesenträgern).

Stellen Sie Ihrem behandelnden Arzt die Vorteile eines Sesselrades für Ihren Bedarf dar, wahrscheinlich kennt er diesen Fahrzeugtyp noch gar nicht.



Dies ist z.B. ein „Seniorenrad“, das von noch rüstigen Menschen mit einem 250Watt-Radnaben-Motor als PEDELEC ohne Helm, Führerschein und Versicherungsschild bis 25 km/h gefahren werden darf ; Reichweite bis 60 km ohne Mittreten

Dieser DISCO-Krankenfahrrad hat z.B. einen 1,5 kW-Motor, zwei Köcher für Gehhilfen und 2 sichernde Fußschalen mit Klettverschluss-Schnallen gegen Abrutschen der Füße und zusätzlich verkürzte Pedalarms für eine eingeschränkte Beugefähigkeit von Knie oder Hüfte

Weitere Beschreibungen und technische Details siehe www.bobtec.de bei BOBTEC, Ringstrasse 21, D 88697 Bermatingen ; Tel / fax 07544-9121-38 / -18